

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der siebente Titul von dem Mittheilungsbescheide zur Ausfuehrung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

§. 313.

Von den Unkosten.

Ein jeder Theil bezahlet seine Schäzer, die Gerichtskosten aber, wenn beyde Theile Schäzer u. f. w. vorgeschlagen haben, müssen von jedem zur Hälfte gestanden werden.

Der siebente Titul

von

dem Mittheilungsbescheide zur Ausführung.

Das abgehaltene Protocoll wird den Partheyen mitgetheilet, und nicht, wie bey dem Zeugenverhöre, eröffnet. Bloss bey dem Beweise durch Kunstverständige, nicht aber bey dem Beweise durch Schäzer, wird dem Beweisführer anbefohlen, daraus binnen einer festgesetzten Frist seine Ausführung einzureichen, und von seiner Seite zu schließen. Bey der Schätzung giebt es nichts auszuführen, weil der Durchschnitt entscheidet. Wollte ein Theil die Schätzung als nichtig anfechten, so stehet ihm dieses ohnehin frey. Einige Gerichte überlassen es den Partheyen, ob sie noch was beybringen wollen, und wer damit den Anfang machen will, welches aber zu unbestimmt ist.

M u s t e r:

In Sachen zc. wird beyden Theilen des am 20ten dieses abgehaltenen Protocolls Copey erkannt, und Klägern anbefohlen, innerhalb vier Wochen daraus seine schliesliche Ausführung einzureichen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschlossen u. s. w.

Königl. u. s. w.

 Der achte Titul

von

der Ausführungsschrift.

§. 314.

Aus welchen Gründen eine Schätzung oder Besichtigung umgestosen, und eine neue verlangt werden kann.

Wenn die Schätzung oder Besichtigung dem Beweisführer oder dem Gegentheile zum Nachtheil ausgefallen ist, und gezeigt werden kann, daß entweder beträchtliche Fehler bey der Besichtigung vorgegangen sind a), oder auch die Ursachen der Kunstverständigen gar nicht zutreffen [S. 312.], oder die Schätzung offenbahr viel zu geringe [zu hoch] ausgefallen ist b), so kann nach deutlicher Auseinandersetzung dieser Puncte mit Fug gebethen werden, eine neue Besichtigung
oder